

Rechtsdienst Steuerverwaltung
z. Hd. Marc Jutzi
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 01
Direktfax 061 927 65 02
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 20. August 2018

Stellungnahme zur Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre öffentliche Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17). Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Der Vorschlag der kantonalen Umsetzung von SV 17 war inhaltlich in der Form zu erwarten und weist demnach keine Überraschungen auf. Der Kanton bewegt sich in den Leitplanken, welche ihm vom Bund gesetzt werden. Da SV 17 sich noch in Beratung befindet und noch immer Änderungen erfahren kann, kann sich die Wirtschaftskammer nur vorbehaltlich etwaiger Änderungen zur Vorlage äussern.

Zu den einzelnen Punkten

Grundstückgewinnsteuer

Der Kanton Basellandschaft kennt nach wie vor die monistische Grundstückgewinnsteuer. Ein Systemwechsel hin zur dualistischen Ausgestaltung der Steuer drängt sich aus Sicht der Wirtschaftskammer unmittelbar durch die geplante Senkung des Gewinnsteuersatzes auf. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes ist sinnig. In Folge der Anpassung wird aber ein grosses Missverhältnis zur Grundstückgewinnsteuer konstruiert. Diese liegt derzeit bei 25 Prozent. Die Wirtschaftskammer regt daher an, dieses Thema in einer gesonderten Vorlage zu behandeln.

Besteuerung von Vereinen

Die Erhöhung der Freigrenze auf 20'000 Franken für Vereine scheint sinnvoll. Zudem ist es in Anbetracht des geringen steuerlichen Ertrags angebracht, dass eine generelle Meldepflicht für die Vereine besteht und die Steuerverwaltung nicht per Gesetz aktiv zur Kontrolle verpflichtet wird. Der Aufwand einer Kontrollpflicht wäre unverhältnismässig.

Kapitalsteuer

Die Einführung einer Minimalkapitalsteuer für alle Gesellschaften wird von der Wirtschaftskammer abgelehnt. Gerade für kleine KMU, welche kaum oder keinen Gewinn erwirtschaften, sind die 500 Franken eine spürbare Mehrbelastung. Ausserdem sollte das Steuergesetz generell vereinfacht werden und nicht durch neue Steuern und Abgaben weiter verkompliziert werden.

Weitere Anmerkungen zur Vernehmlassung entnehmen Sie bitte dem beigelegten ausgefüllten Fragebogen.

Wir bitten Sie, unsere Standpunkte bei der Ausarbeitung der Landratsvorlage zu berücksichtigen und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Direktor
lic. rer. pol. Christoph Buser, Landrat



Vernehmlassungsentwurf

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)

Fragebogen

Ersatzmassnahmen

1.	<p>Patentbox</p> <p>Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone <i>obligatorisch</i>. Die Kantone können eine Entlastung von mindestens 10 bis maximal 90 Prozent vorsehen. Der Regierungsrat will die prozentuale Entlastung bei 90 Prozent festsetzen.</p>
Frage:	<i>a) Sind Sie mit der Entlastung von 90 Prozent einverstanden? Falls nein, wie hoch soll die prozentuale Entlastung sein?</i>
Antwort:	Ja.
2.	<p>Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E)</p> <p>Die Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E ist für die Kantone <i>fakultativ</i> und auf maximal 50 Prozent begrenzt. Der Regierungsrat sieht einen zusätzlichen Abzug für F&E von 20 Prozent vor.</p>
Fragen:	<p><i>a) Sind Sie mit der Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E einverstanden?</i></p> <p><i>b) Sind Sie mit einem erhöhten Abzug von 20 Prozent einverstanden? Falls nein, wie hoch soll der prozentuale Abzug sein?</i></p>
Antworten:	<p>a) Ja.</p> <p>b) 20 Prozent sind angesichts der Bedeutung der forschenden Industrie in der Region Basel zu wenig. Um ein Zeichen zu setzen, schlägt die Wirtschaftskammer vor, das Maximum von 50 Prozent auszuschöpfen.</p>
3.	<p>Maximale Entlastungsbegrenzung</p> <p>Die Einführung einer Entlastungsbegrenzung im Zusammenhang mit der Ermässigung aus Patentbox und F&E-Abzügen ist für die Kantone <i>obligatorisch</i> und auf maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns begrenzt (d.h. mindestens 30 Prozent des Gewinns vor Ermässigung/Abzügen sind steuerbar).</p> <p>Der Regierungsrat will die die Entlastungsbegrenzung bei 50 Prozent festsetzen (d.h. mindestens 50 Prozent des Gewinns sind zu versteuern).</p>
Frage:	<i>a) Sind Sie mit einer Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent einverstanden? Falls nein, wie hoch soll die prozentuale Entlastungsbegrenzung sein?</i>

Antwort:	Nein. Auch hier ist die Wirtschaftskammer der Meinung, dass im Sinne einer maximalen Förderung und Standortsicherung für die forschende Industrie 70 Prozent als Entastungsgrenze eingesetzt werden soll.
----------	---

Senkung Gewinnsteuersatz

4.	Der Regierungsrat will den maximalen effektiven Gewinnsteuersatz von heute 20,7 Prozent auf 13,45 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) senken. Mit Blick auf die Konsolidierung des kantonalen Finanzhaushaltes und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden soll die Senkung nicht in einem Schritt, sondern gestaffelt (2020 - 2025) vollzogen werden.
Fragen:	a) <i>Sind Sie mit dem angestrebten Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent einverstanden? Wenn nein, wie hoch soll der Gewinnsteuersatz sein?</i> b) <i>Weitere Bemerkungen zur geplanten Senkung des Gewinnsteuersatzes?</i>
Antworten:	a) Ja, mittelfristig macht es jedoch Sinn, wenn der Kanton Basel-Landschaft den Steuersatz mindestens auf das Niveau der Nachbarkantone setzt. Dies insbesondere mit Blick auf die Standortförderung. Idealerweise wäre der Steuersatz unter 13%. b) Die Abschaffung des heutigen 2-Stufentarifs führt bei kleinen KMU's zu einer temporären Steuererhöhung. Der Steuersatz von 6 Prozent auf Gewinnen < 100'000 Franken sollte daher bis 2023 aufrechterhalten werden.

Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

5.	Gemäss Botschaft des Bundesrats haben die Kantone die Teilbesteuerung für Dividenden von qualifizierten Beteiligungen von heute 50 Prozent auf <i>mindestens</i> 70 Prozent zu erhöhen.
Frage:	a) <i>Sind Sie mit der Teilbesteuerung von Dividenden mit 70 Prozent einverstanden? Wenn nein, mit welchem Prozentsatz sollen solche Dividenden besteuert werden?</i>
Antwort:	Nein. Die Dividendenbesteuerung sollte bei 50 Prozent beibehalten werden. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Punkt in der parlamentarischen Beratung zur SV 17 noch angepasst wird.

Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen

6.	Gemäss Botschaft des Bundesrats müssen die Mindestansätze für Kinder- und Familienzulagen jeweils um mindestens CHF 30 erhöht werden. Neu sollen im Kanton Basel-Landschaft die Kinderzulagen CHF 230 und die Ausbildungszulagen CHF 280 pro Monat betragen.
----	--

Frage:	a) <i>Sind Sie mit der Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen von CHF 30 einverstanden? Wenn nein, um welchen Betrag sollen die Kinder- und Familienzulagen erhöht werden?</i>
Antwort:	Nein. Je nachdem wird dieser Punkt in der parlamentarischen Beratung zur SV 17 noch angepasst wird, sodass der Kanton hier nicht eingreifen muss. Die Vermischung von Steuerpolitik mit Familienpolitik im weiteren Sinne ist in der Form stossend.